

## Bekanntmachung des Amtes Bergen auf Rügen für die Gemeinde Lietzow

### In-Kraft-Treten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Zimmerei Borchtitz“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lietzow hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 28.02.2019 gemäß § 10 Baugesetzbuch den Bebauungsplan Nr. 4 „Zimmerei Borchtitz“ bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und dem Text, Teil B, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet befindet sich an der Südstraße und umfasst die Flurstücke 17/2, 18, 19, 20 der Flur 4 der Gemarkung Borchtitz.

Mit Ablauf der Aushangfrist am 13.05.2019 tritt die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 in Kraft.

Jedermann kann den Bauleitplan mit Begründung im Amt Bergen auf Rügen, Bauamt, Markt 5/6, Zimmer 419, während der Dienststunden

Montag und Mittwoch	von 09:00 – 12:00 und 13:30 – 15:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 – 12:00 und 13:30 – 15:30 Uhr
Dienstag	von 09:00 – 12:00 und 13:30 – 17:30 Uhr
Freitag	von 09:00 – 11:30 Uhr

einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängeln des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber dem Amt Bergen auf Rügen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung M-V des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

Rainer Starke  
Bauamtsleiter

Ausgehängt am:

29.04.2019

Abzunehmen am:

14.05.2019

Abgenommen am:

15.09.1971